Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Südtondern (Kleinkläranlagensatzung)

zi r

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. V. m. den §§ 5 Absatz 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südtondern vom 01.01.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Nach dem LWG sind die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die amtsangehörigen Gemeinden Achtrup, Aventoft, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Lexgaard, Neukirchen, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum, Westre sowie die Stadt Niebüll haben diese Aufgabe gemäß § 5 Abs. 1 AO auf das Amt Südtondern übertragen.

 Das Amt Südtondern (Amt) betreibt in diesen Gemeinden die unschädliche Beseitigung des in den Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Das Amt schafft für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 erforderlichen Anlagen und Einrichtungen und zwar die Abfuhreinrichtungen und die Behandlungsanlagen. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 5 dieser Satzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

٠,

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage befindet, hat sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage einzuleiten und es dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage betreiben, sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen über das Amt bei der Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland einen "Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Zulassung einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261" zu beantragen. Bei der Änderung bestehender Anlagen gilt Satz 1 entsprechend. Der Antrag ist formgebunden. Entsprechende Vordrucke sind bei der Wasserbehörde und dem Amt vorrätig.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wenn eine amtsangehörige Gemeinde für ihr Gebiet oder einen Teil ihres Gebietes eine zentrale Ortsentwässerung im Trenn- oder Mischsystem herstellt, scheiden die Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Ortsentwässerung unterliegen, mit dem Tage ihres Anschlusses an die neue Anlage aus dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung aus.
- (5) Wird ein Grundstück von der zuständigen Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Ortsentwässerung befreit, besteht die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn Absatz 7 oder § 4 Absatz 1 und/ oder 2 zur Anwendung kommen.
- (6) Kleinkläranlagen, die wegen des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale Ortsentwässerung (Absatz 4) oder aus anderen Gründen nicht mehr der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung unterliegen, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und/ oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.
- (7) Das Amt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers Befreiung vom Anschlussund Benutzungszwang nach dieser Satzung aussprechen. Die Befreiung kann mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden oder befristet werden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Amtes liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung angeschlossen wird (Anschlussrecht) und das Abwasser, wozu auch der Schlamm aus Kleinkläranlagen gehört, durch das Amt oder einen vom Amt beauftragten Dritten abgeholt wird (Benutzungsrecht).

§ 4 Ausschluss von der Abwasserbeseitigung

- (1) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, soweit das Amt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss und/ oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 31 Absatz 5 Landeswassergesetzes vorliegen. Über den zu stellenden Antrag wird im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Gemeinde entschieden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Schlamms beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigung können insbesondere ausgehen von

- feuergefährlichen explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet und
- Abwasser, das die Baustoffe, der f
 ür die Behandlung des Abwassers verwendeten Einrichtungen und Vorkehrungen angreift oder die biologischen Funktionen sch
 ädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
 - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Dränwasser;
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in verkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger ph-Bereich: 6,5 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Entleerung der Abscheider entsprechend den geltenden Vorschriften in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidgut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 6 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Kleinkläranlagen sind von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261 zu errichten und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlagen ohne weiteres, insbesondere auch bei Abwesenheit des Anschluss- und Benutzungspflichtigen, entleeren kann. Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Kleinkläranlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten des Amtes zum Zwecke der Überprüfung der Kleinkläranlage sowie ihrer Zu- und Ableitung einschl. der Kontrollschächte unbehindert Zutritt zu gewähren.

§ 7 Entleerung

(1) Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen werden vom Amt oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Amt oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

έ,

- 1. Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen werden einmal im Jahr nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.
- 2. Für die Kleinkläranlagen, bei denen die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammung gegeben sind, wird die Regelentleerung auf Antrag im Zweijahresabstand durchgeführt.
 - Die Voraussetzungen für eine lediglich zweijährige Entschlammung liegen vor, wenn
 - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfaulgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und / oder
 - c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung des Gebäudes, aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.
 - d) Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen. Soweit Anzeichen auf eine Beeinträchtigung der biologischen Nachreinigung hinweisen, ist ein häufigeres Entschlammungsintervall zu wählen.
- 3. Mehrkammer-Ausfaulgruben, für die ein Wartungsvertrag besteht, werden bei Bedarf entschlammt. Die Notwendigkeit der Entsorgung wird vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Dem Amt ist unaufgefordert eine Durchschrift des Wartungsberichts zu übergeben, soweit diese Angaben nicht durch die Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland mitgeteilt werden. Eine Fäkalschlammentsorgung wird vom Amt oder seinen Beauftragten durchgeführt, wenn der Schlammspiegel 50 % des Wasserspiegels in der ersten Kammer der Kleinkläranlage erreicht hat.
 - Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.
- 4. Die Termine für die Regelentleerungen werden durch das Amt oder seine Beauftragten bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.
- (3) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 2 die Abfuhr des Schlamms bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt oder seinen Beauftragten einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (4) Die Grundstückskläranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Entleerungsschächte müssen jederzeit freigelegt und zu öffnen sein.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlamms aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (6) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 Landeswassergesetzes. Sie handeln im Auftrag des Amtes.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 2 Absatz 1), so hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Grundstücksabwasseranlagen, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Anschluss- und Benutzungspflichtige die Rechtsänderung innerhalb eines Monats dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet.

§ 9 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 10 Befreiungen

- (1) Das Amt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 11 Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt und/ oder einem beauftragten Dritten durch vorschriftswidrige Benutzung und unsachgemäßen Betrieb der Kleinkläranlagen entstehen.
- (2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Benutzungsgebühren – Abgabentatbestand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhebt das Amt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung einschl. der Verwaltungskosten bestimmt.

§ 13 Maßstab- und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Regelabfuhr wird nach der Größe der Kleinkläranlage berechnet. Sie beträgt jährlich

a)	bei Anlagen mit jährlicher Abfuhr	61,20 EUR
b)	bei Anlagen mit zweijähriger Abfuhr	
	1. bis zu 6 m³ nutzbaren Inhalts	30,60 EUR
	2. zwischen 6 und 12 m³ nutzbaren Inhalts	46,80 EUR
	3. über 12 m³ nutzbaren Inhalts	98,40 EUR

t.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Bedarfsabfuhr wird nach der Menge des aus der Anlage entnommenen Klärschlamms berechnet. Sie beträgt 67,70 EUR je m³ abgefahrenen Schlamm.
- (3) Eine Änderung in der Gebührenhöhe erfolgt durch Nachtragssatzung, wenn die wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnisse dieses erfordern.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8 Absatz 3) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr entsteht mit dem 1. Januar des Jahres, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

6.

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren für die Regelabfuhr sind in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Die Gebührenpflicht bei der Entschlammung auf Abruf (Bedarfsabfuhr) entsteht mit der Stellung des Antrages auf Abholung. Die Gebühren für die Bedarfsabfuhr sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Sollte eine Abwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) abweichend von dieser Satzung entsorgt werden und die Satzung hierfür keinen Gebührentatbestand ausweisen, so hat der Gebührenpflichtige dem Amt auf dessen schriftliche Anordnung innerhalb eines Monats die dem Amt tatsächlich entstandenen Kosten dieser Bedarfsentleerung/ en zu erstatten.

§ 17 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- (2) Kosten, die dem Amt aus einer unterlassenen oder verspäteten Ab-, Um-, oder Anmeldung entstanden sind, sind dem Amt vom bisherigen oder neuen Gebührenpflichtigen, die als Gesamtschuldner gelten, in voller Höhe zu erstatten.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichts- und Wasserbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten vom Träger der öffentlichen Wasserversorgung mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzubearbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Absatz 1 und 5 sein Grundstück nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 2 Absatz 2 die Anzeige nicht erstattet;

t.

- c) § 2 Absatz 6 die Grundstücksabwasseranlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme und/ oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden kann;
- d) § 5 Absatz 1 und 2 Abwasser einleitet;
- e) § 5 Absatz 3 keinen Abscheider einbaut, den Abscheider nicht ordnungsgemäß entleert, das Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
- f) § 6 Absatz 1 und 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht vorschriftsmäßig errichtet und/ oder betreibt;
- g) § 6 Absatz 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt und/ oder den Zutritt verwehrt;
- h) § 7 Absatz 2 die Anmeldung der notwendigen Bedarfsentleerung unterlässt;
- i) § 7 Absatz 4 die Zuwegung zur Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend den Anforderungen herrichtet;
- i) § 8 Absatz 1 bis 3 die Mitteilung oder Unterrichtung unterlässt;
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwider handelt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 17 Abs. 1 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der Ämter Bökingharde vom 12.06.2003, Karrharde vom 21.12.1998, Süderlügum vom 23.09.2003 und Wiedingharde vom 11.12.2006 außer Kraft.

(3) Soweit Gebührenansprüche vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Niebüll, den 03.01.2008

Amt Südtondern

Der Amssdirektor

- Beauftragter -